



Positionspapier zu den strukturellen Kriterien für einen Schulpsychologischen Dienst

Ausgangslage

Ein Schulpsychologischer Dienst ist aus Sicht der SLK-SPD eine Organisationsform, welche die schulpsychologische Versorgung gemäss den rechtlichen Grundlagen im entsprechenden Einzugsgebiet gewährleistet. Im Kanton Zürich werden die Schulpsychologischen Dienste durch die Gemeinden in verschiedenen Organisationsformen geführt.

In der Kantonalen Volksschulverordnung (VSV § 15. 1) wird ein Schulpsychologischer Dienst nur über die Anzahl Vollzeitstellen definiert (mind. 3 Vollzeitstellen). Die SLK-SPD hält fest, dass ein Schulpsychologischer Dienst nicht ausschliesslich über die Anzahl der Vollzeitstellen definiert werden kann. Um die fachliche Qualität und die strukturelle Unabhängigkeit für schulpsychologische Beratungen und Empfehlungen¹ zu gewährleisten, braucht es weitere Kriterien.

Damit eine Organisation als *Schulpsychologischer Dienst* bezeichnet werden kann, sind gemäss SLK-SPD eine Präzisierung des Kriteriums A. Mindestgrösse (Vollzeitstellen) sowie zusätzlich weitere Kriterien zu B. Stellenleitung, C. Vorgesetzte Stelle der Stellenleitung und D. Bezeichnung des Dienstes notwendig.

¹ Siehe dazu die entsprechenden Empfehlungen und Richtlinien von VSKZ, SLK, SKJP, SPILK und FSP.

A. Mindestgrösse

- Die Mindestgrösse von 3 Vollzeitstellen für einen SPD beinhaltet ausschliesslich Psychologen/innen mit anerkanntem Master-Abschluss in Psychologie an einer Hochschule, die in voller fachlicher Verantwortung als Schulpsychologin oder Schulpsychologe (inkl. Leitungspensum für den SPD) unbefristet angestellt sind².

B. Stellenleitung

Die fachliche und personelle Führung eines SPD muss durch eine Stellenleitung mit entsprechenden Kompetenzen besetzt sein. Bei Matrixorganisationen, in denen Schulpsychologen/innen direkt von den Gemeinden angestellt sind, muss die fachliche Führung sowie die Qualifizierung durch eine zentrale, psychologisch ausgebildete Leitung erfolgen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Stellenleitung hat die fachliche und personelle Führung und Verantwortung eines Dienstes inne (analog FSP-Stellenprofil Leiter/in Regionalstelle³).
- Sie gewährleistet die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Leistungskatalog mit den vorhandenen Mitteln. Sie ist zuständig für Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozesse, für Personalprozesse (z.B. Anstellungen, MAG/MAB) und für die Team- und Dienstentwicklung. Die Stellenleitung organisiert Team-Sitzungen und fachlichen Austausch (Intervision, Supervision) sowie interne Weiterbildungen.
- Die Stellenleitung repräsentiert den Dienst nach aussen und organisiert die Vernetzung mit Kooperationspartnern. Sie nimmt Einsitz in fachspezifische Kommissionen und Arbeitsgruppen und in die kantonale SLK-SPD.
- Die Stellenleitung und die Mitarbeitenden bilden zusammen das Team eines Dienstes.
- Für die Führungsaufgaben besteht ein Stellenbeschrieb (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen), ein festgelegtes Pensum und eine definierte Lohneinreihung. Eine Leitungsperson arbeitet mit einem Pensum für Führung und allenfalls einem Pensum für schulpsychologische Beratung und Abklärung. Die Lohneinstufung der Stellenleitung umfasst die gesamte Anstellung.
- Die Leitungsperson bringt einen Hochschulabschluss in Psychologie, mehrjährige Berufserfahrung in Schulpsychologie und wenn möglich eine weitere Qualifikation mit (wie z.B. FSP-Fachtitel oder Äquivalentes). Führungsqualifikationen können während der Tätigkeit erworben werden.

Aus juristischer Sicht erfüllt eine als Verein geführte Gruppe von Gemeindediensten mit einer Fachleitung zwar die gesetzliche Voraussetzung für einen SPD. Die unterschiedlichen

² Allfällige andere durch eine Gemeinde direkt angestellte Psycholog/innen gehören nicht zu einem SPD und können keine schulpsychologischen Beratungen und Abklärungen durchführen oder Empfehlungen erstellen.

³ FSP-Stellenprofil Leiter/Leiterin einer Regionalstelle: <https://www.zuepp.ch/vskz/>

Anstellungsbedingungen und Vorgesetzten in einer solchen Matrixorganisation bringen jedoch Doppelspurigkeiten und Ungleichheiten mit sich.

Die Verantwortung für die fachliche und personelle Führung muss zugunsten einer ausreichenden Unabhängigkeit bei einer zentralen, psychologisch ausgebildeten Stellenleitung liegen.

C. Vorgesetzte Stelle der Stellenleitung

- Die vorgesetzte Person der Stellenleitung darf nicht deren Auftraggeber sein.
- Die der Leitung vorgesetzte Person qualifiziert die Führung und die allfällige schulpsychologische Beratungstätigkeit der Leitungsperson.
- Wenn mit dem Dienst zusammenarbeitende Schulleitungen oder Schulbehörden gleichzeitig direkte Vorgesetzte von Mitarbeitenden des Dienstes sind (personell oder fachlich), dann entsteht ein Rollenkonflikt zwischen der Rolle als Vorgesetzter und der Rolle als Klient.

D. Bezeichnung eines Dienstes

- Der Name des Dienstes bezeichnet das Versorgungsgebiet. Ein Dienst kann dezentrale Zweigstellen, Anschlussgemeinden oder gleichwertige Regionalstellen führen.
- Ein Dienst sollte mit einheitlichem Namen auftreten und ein einheitliches Auftreten gegen aussen sicherstellen sowie eine einheitliche Auslegung der schulpsychologischen Arbeit sicherstellen (Stichwort: Qualitätssicherung).

Ziel der SLK-SPD ist es, dass alle Schulpsychologischen Dienste diese zusätzlichen Kriterien erfüllen. Für die Teilnahme an der SLK-SPD gilt als Kriterium derzeit jedoch nur die Mindestgrösse gemäss VSV.

Dieses Positionspapier wurde durch die SLK-SPD am 02.07.2024 gutgeheissen.

Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, LS 412.10 § 19. 1

1 Die Gemeinden führen schulpsychologische Dienste (...)

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 § 15.

1 Ein schulpsychologischer Dienst umfasst in der Regel mindestens drei Vollzeitstellen.

2 Die Zahl der Stellen richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der schulpsychologische Dienst Leistungen gemäss §19 VSG erbringt. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte beträgt 0,08 Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler.

3 Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten weitere Aufgaben übertragen.

Merkblatt Schulpsychologie des VSA (o.J.)

Empfehlungen Leistungskatalog Schulpsychologie des VSA (o.J.)

Anhang: Derzeitige Organisationsformen

Form	Organisation/Leitung	Dienste in der SLK
Kommunaler Dienst einer <u>einzelnen</u> Gemeinde	Hierarchische Struktur Eingliederung in die Verwaltung, Fach- bzw. Dienstabteilung Leitung durch psychologische Fachperson mit MA-Führung	SPD Regensdorf PS SPD Adliswil SPD Dietikon SPD Zürich SPD Winterthur-Stadt
Kommunaler Dienst einer einzelnen Gemeinde mit <u>Anschluss</u> weiterer Gemeinden	Hierarchische Struktur Eingliederung in die Verwaltung, Fach- bzw. Dienstabteilung Leitung durch psychologische Fachperson mit MA-Führung	SPD Bülach SPD Dübendorf SPD Uster SPD Kloten-Opfikon SPD r.d. Limmat
<u>Zweckverband</u> mehrerer Gemeinden	Hierarchische Struktur eigene Rechtsform und Körperschaft Leitung durch psychologische Fachperson mit MA-Führung	SPD Bezirk Affoltern SPD Bezirk Andelfingen SPD Bezirk Dielsdorf SPBD Bezirk Hinwil SPD Bezirk Horgen SPBD Bezirk Meilen SPD Bezirk Pfäffikon SPD Winterthur-Land
<u>Verein</u> mehrerer Gemeinden	Matrix/Netzwerk-Struktur Koordination durch psychologische Fachperson ohne personelle Führung	KOFAS Bezirk Bülach SPD Limmattal Süd SPD RegioGreifensee SPD Verbund Ost

Stand Juni 2024